

nungswirtschaft der örtlichen Räte zu qualifizieren.

- Die Komplexität der sozialistischen Wohnungspolitik bedingt, daß die im Prozeß ihrer Verwirklichung entstehenden gesellschaftlichen Verhältnisse von einer Reihe von Rechtszweigen geregelt werden. So befaßt sich das Wirtschaftsrecht vorwiegend mit der staatlichen Leitung und Planung sowie der rechtlichen Regelung des Wohnungsbaus als Investitionsgeschehen. Das Zivilrecht erfaßt vor allem die Gestaltung der Mietverhältnisse sowie die Mitwirkung der Mieter im Rahmen der Mietergemeinschaften bei der Pflege, Instandhaltung, Verschönerung und Verwaltung der Wohnhäuser auf der Grundlage des ZGB.

Das Verwaltungsrecht konkretisiert und gestaltet das Grundrecht der Bürger auf Wohnraum weiter aus. Mit seiner Hilfe leitet und plant der sozialistische Staat die Wohnrauml lenkung, wesentliche Seiten der Wohnungswirtschaft, die Förderung der Wohnungsbaugenossenschaften, des Eigenheimbaus sowie der Errichtung und Veränderung anderer Bauwerke der Bevölkerung (vgl. Kap. 10). Das Verwaltungsrecht regelt das Handeln der Organe des Staatsapparates und ihre Beziehungen zu den Bürgern bei der Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen. Es fördert und gewährleistet die demokratische Mitwirkung der Bürger an der staatlichen Leitung und Planung der Wohnrauml enkung und der Wohnungswirtschaft. Das Verwaltungsrecht regelt auch wichtige Fragen der Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit ihnen nicht unterstellten Kombinat en, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Werktätigen.

11.2.

Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates für die Verwirklichung der sozialistischen Wohnungspolitik

Die Volkskammer legt die Grundlinie für die einheitliche Leitung und Planung der sozialistischen Wohnungspolitik durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane fest. Entsprechend der von der SED beschlossenen Direktive zum

Fünfjahrplan bestimmt sie in den Gesetzen über den Fünfjahrplan und die jährlichen Volkswirtschaftspläne die Ziele der Wohnungspolitik. Der *Ministerrat* verwirklicht die von der Volkskammer festgelegte Grundlinie der sozialistischen Wohnungspolitik durch die einheitliche zentrale staatliche Leitung und Planung. Er sichert dies insbesondere durch die Anleitung und Kontrolle der örtlichen Räte sowie die Förderung der demokratischen Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Kollektive.

Für die Leitung und Planung des Wohnungsbaus ist als Organ des Ministerrates das Ministerium für Bauwesen verantwortlich (vgl. Kap. 10). Für die Leitung und Planung der Wohnungswirtschaft und der Wohnrauml enkung hat der Ministerrat kein spezielles zentrales Staatsorgan gebildet. Auf diesen Gebieten wird er vorrangig über seine rechtsetzende Tätigkeit sowie die Anleitung der örtlichen Räte wirksam (vgl. §4 WLVO). So bestimmte der Ministerrat mit der WLVO die Ziele, Grundsätze und Arbeitsweise der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane sowie der Betriebe und Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Der Ministerrat nimmt regelmäßig Berichte zentraler und örtlicher Staatsorgane über die Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger entgegen und verallgemeinert fortgeschrittene Erfahrungen.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte leisten einen wichtigen Beitrag dafür, daß die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger immer besser befriedigt werden. „Sie konzentrieren ihre Tätigkeit darauf, das Wohnungsbauprogramm in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung zu verwirklichen. Sie sind verantwortlich für die gerechte Verteilung und effektive Nutzung des Wohnraumes“ (§ 3 Abs. 3 GöV). Im GöV (§§28, 46 u. 67) und in der WLVO (§§ 5-7) sind differenziert für die einzelnen Leitungsebenen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane zur Verwirklichung der sozialistischen Wohnungspolitik geregelt.

Danach haben die *Räte der Bezirke* für den Zeitraum eines Fünfjahrplans die grundsätzlichen Aufgaben der Wohnraumbewirtschaftung und Wohnrauml enkung für ihr Territorium herauszuarbeiten. Diese grundsätzlichen Aufgaben sind den Bezirkstagen zur Beschluß-